

75. Wie verhält sich begrifflich der Thatbestand der Begünstigung zu demjenigen der Gefangenenerfreierung? Ist das letztere Vergehen nur eine ausgezeichnete Unterart der Begünstigung? Ist ideale Konkurrenz zwischen beiden vorgedachten Vergehen möglich?

St.G.B. §§. 120. 257. 73.

III. Straffenat. Urt. v. 20. November 1882 g. G. Rep. 2667/82.

I. Landgericht Hamburg.

Auf Revision des Angeklagten, Rechtsanwaltes Dr. G., welcher als Verteidiger eines in Untersuchungshaft befindlichen, später zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilten N. fungiert hatte, ist das, Dr. G. wegen Begünstigung des N. verurteilende, Erkenntnis des Instanzgerichtes aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Die Ausführungen der Revision, welche darzuthun versuchen, daß vorliegenden Falls, weil es sich um Gefangenenbefreiung handele, nur §. 120 St.G.B.'s, niemals aber §. 257 St.G.B.'s anwendbar wäre, sind verfehlt. In dieser Beziehung ist hervorzuheben: Der begriffliche Thatbestand der §§. 120, 257 St.G.B.'s liegt vollkommen getrennt neben einander. Während die erstere Strafvorschrift objektiv nur die Thatfache einer durch die Staatsgewalt verwirklichten Gefangenschaft und den durch vollendete oder versuchte Befreiung verwirklichten Angriff gegen diesen Akt der Staatsgewalt, subjektiv nur das Bewußtsein der Gefangenschaft, bezw. den Vorsatz der Aufhebung derselben voraussetzt, erfordert §. 257 St.G.B.'s objektiv das Vorliegen eines verübten Verbrechens oder Vergehens, subjektiv die Wissenschaft hiervon, greift aber andererseits unter solcher Voraussetzung objektiv wiederum weit über die Grenzen selbst des strafbaren Versuches einer Gefangenenbefreiung hinaus und ahndet als strafbare Begünstigung selbst Modalitäten der Beistandsleistung, welche vom Gesichtspunkte des §. 120 St.G.B.'s kaum als straflose Vorbereitung einer Gefangenenbefreiung in Betracht kommen könnten. Die abstrakten Begriffsmerkmale des einen und des anderen Reates decken sich daher in keiner Weise. Der Thatbestand der vollendeten oder versuchten Befreiung eines Strafgefangenen oder Untersuchungsgefangenen erfüllt an sich schlechterdings nicht den Thatbestand der Begünstigung im Sinne des §. 257 St.G.B.'s, und es ist daher eine unhaltbare Aufstellung, daß der Reat des §. 120 St.G.B.'s als ein gesetzlich ausgezeichnete Fall des §. 257 St.G.B.'s aufzufassen sei. Ebenso haltlos ist aber der von der Revision aufgestellte zweite Satz, daß, wo überhaupt vollendete oder versuchte oder beabsichtigte Gefangenenbefreiung in Frage steht, eine solche Handlung niemals unter den Begriff einer Beistandsleistung, um den Thäter der Bestrafung zu entziehen, fallen könne, weil, sobald die Organe der Staatsgewalt sich eines Verbrechers bemächtigt haben, für die Begünstigung überhaupt kein Raum mehr bleibe. Solange die Strafe an dem Übelthäter nicht vollstreckt ist, bleibt immer Raum, die Vollstreckung derselben ganz oder zum Teil zu verhindern, und es ist unverständlich, welchen Unterschied es vom Gesichtspunkte der Begünstigung bedingen soll, ob, um die staatliche Strafgewalt im konkreten Falle illusorisch zu machen, den staatlichen

Organen schon in dem Augenblicke in den Arm gefallen wird, wo dieselben einen Delinquenten erst zur Strafverbüßung ergreifen wollen, oder erst dann, wo dieselben durch Untersuchungshaft oder begonnene Strafhaft die Vollziehung der Strafe zu sichern bemüht sind. Der §. 257 St.G.B.'s unterscheidet nicht zwischen der Absicht, den Thäter ganz oder nur teilweise der Bestrafung zu entziehen, und es liegt weder nach Absicht, noch nach Wortlaut des Gesetzes ein Grund vor, willkürlich eine derartige, auch an sich irrationelle Unterscheidung in das Gesetz hineinzutragen. Hieraus ergibt sich, daß eine notwendige, eine f. g. Gesetzeskonkurrenz zwischen den §§. 120, 257 St.G.B.'s nicht besteht, daß aber im konkreten Falle durch ein und dieselbe Handlung der Thatbestand sowohl des §. 120, wie des §. 257 St.G.B.'s erfüllt werden kann, und daß, wenn diese Voraussetzung zutrifft, lediglich die Grundsätze von der Idealkonkurrenz (§. 73 St.G.B.'s) Platz zu greifen haben. Vorliegenden Falls reichen die erstinstanzlichen Feststellungen nicht im entferntesten aus, um auch nur einen strafbaren Versuch der Gefangenenbefreiung in den Grenzen der §§. 43, 120 St.G.B.'s für dargethan zu erachten, und kann daher die Frage der idealen Konkurrenz der in diesen Strafvorschriften bedrohten strafbaren Handlungen hier ganz außer Betracht bleiben.

Das angefochtene Urteil ist indessen in anderer Beziehung mangelhaft. Dasselbe stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte seines Vorteiles wegen dem Untersuchungsgefangenen N., welcher den dem Angeklagten bekannten Plan gefaßt hatte, sich der ihm drohenden Bestrafung durch die Flucht zu entziehen, Beistand geleistet hat, um diese Flucht aus der Untersuchungshaft zu befördern, und konkludiert wörtlich:

„Der Angeklagte hat sich damit der Begünstigung seines Vorteiles wegen schuldig gemacht.“

Nun verlangt §. 266 Abs. 1 St.P.D. Angabe der Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden worden sind. Zu den wesentlichsten Merkmalen des §. 257 St.G.B.'s gehört „Begehung eines Verbrechens oder Vergehens“ und „Wissenschaft“ des Begünstigers hiervon. Kein Wort in den Urteilsgründen enthält eine Andeutung, daß und welche strafbare Handlung N. nach Annahme der Vorinstanz begangen hat. Es kann gar nicht die Rede davon sein, daß die Instanz, etwa, weil N., wie dem Reichs-

gerichte aus einer anderweiten hier verhandelten Revision bekannt geworden, später vom Schwurgerichte in Hamburg wegen mehrfacher Verbrechen zu einer langjährigen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, diese Thatsache als gerichtskundig stillschweigend voraussetzen durfte. Daß in einem anderen Verfahren ergangene Strafurteil gegen N. hat keine Rechtskraft gegen den Angeklagten G. geschaffen. Gegen den Angeklagten G. hatte das Instanzgericht vollkommen selbständig objektiv festzustellen, welche strafbaren Handlungen N. verübt und in Beziehung auf welche objektiv vorliegenden Thaten der Angeklagte den N. begünstigt habe. Ebenso mußte für den subjektiven Thatbestand des §. 257 St.G.B.'s das Merkmal der „Wissenschaft“ des Angeklagten, wenn auch nicht notwendig von den speziellen Thatumständen der einzelnen von N. verübten Verbrechen, so doch im allgemeinen von dem Dasein von N. verübter Verbrechen oder Vergehen, zur Feststellung gebracht werden. Die bloße Kenntnis des Angeklagten von dem Fluchtplane des N. und von dem Beweggrunde N.'s, sich einer „ihm drohenden Bestrafung“ zu entziehen, genügt hierfür nicht. Denn dadurch ist weder ausgeschlossen, daß N. thatsächlich unschuldig war, noch auch, daß der Angeklagte ihn dafür hielt. So lückenhaft und unvollständig, wie die Urteilsgründe lauten, verstoßen sie gegen die Vorschrift des §. 266 St.P.D. und sind für die Anwendung des §. 257 St.G.B.'s unzureichend.